

Förderverein

der

Georg - Ackermann-Schule e.V.

Satzung



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Georg-Ackermann-Schule e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist die Georg-Ackermann-Schule, Schulstrasse 1, 64747 Breuberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben dieser Schule, insbesondere in dem er
 - a) die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern, Freunden, Förderern und Schülern fördert,
 - b) Verständnis und Interesse für die Belange der Schule unterstützt,
 - c) Mittel für die Ausgestaltung der Einrichtung und Durchführung von Veranstaltungen der Schule bereitstellt,
 - d) einmalige Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen gewährt.
2. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich:
 - ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit der Verpflichtung, die Satzung des Vereins anzuerkennen
 - bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten notwendig.
3. Der Verein erhebt einen jährlichen Mindestbeitrag. Darüber hinaus ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Beitrag zu zahlen.
4. Der fällige Beitrag wird mittels Bankeinzug erhoben.
5. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.
6. Nach erfolgter Aufnahme wird dem Mitglied eine Satzung ausgehändigt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b) mit dem Tod des Mitglieds.
 - c) durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) bei vereinschädigendem Verhalten durch die Mitgliederversammlung.
 - b) wenn es für zwei aufeinander folgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat, auf Beschluss des Vorstandes.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliedsversammlung zu stellen. Der Antrag muss beim 1. Vorsitzenden schriftlich mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung eingereicht werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Zweck des Vereins zu fördern.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Rechner/Kassenwart
- e) Der gesamte Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern
- f) Dem erweiterten Vorstand gehören der/die SchulleiterIn oder der/die stellvertretende SchulleiterIn an.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss der Versammlung können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen und gehört werden.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.
3. Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt alle zwei Jahre den geschäftsführenden Vorstand und die Kassenprüfer; gewählt werden kann nur der, der auch Mitglied im Verein ist
 - b) nimmt den kalenderjährlichen Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen
 - c) entlastet den Vorstand
 - d) beschließt Satzungsänderungen
 - e) legt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest
 - f) beschließt die Auflösung des Vereins im Rahmen einer außerordentlichen Versammlung, die nur diesen einen Tagesordnungspunkt enthalten darf
 - g) beschließt sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden
 - h) erörtert Angelegenheiten, die von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt werden.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes.
5. In den Fällen d) und f) erfolgt der Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder; für alle anderen Angelegenheiten reicht die einfache Mehrheit der Anwesenden.
6. Die Beschlussfähigkeit besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
7. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis führt der 1. Vorsitzende den Verein. Der 1. Vorsitzende führt die Vorstandssitzungen, lädt jährlich zu der ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Versammlung muss grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres – ausgenommen die Schulferien – stattfinden. Dort legt er den Geschäfts- und Kassenbericht vor. Im Falle begründeter Anlässe lädt er zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. In Abwesenheit des 1. Vorsitzenden wird der 2. Vorsitzende tätig.

2. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher durch die jeweiligen Stadt- oder Gemeindeanzeiger sowie der örtlichen Presse mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
3. Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes führen die ihrem Amt zugewiesenen Vorstandsgeschäfte aus. Näheres wird bei Bedarf in einer Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
7. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
8. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 20% der Mitglieder diese schriftlich verlangen.

§ 9

Kassenführung

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt. Auszahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstandes erfolgen.
2. Die Kasse wird jährlich von den Kassenprüfern geprüft.
3. Der Kassenwart erstellt einen jährlichen Kassenbericht.
4. Alle Spargbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 10

Niederschrift

1. Über Versammlungen gemäß § 7 und § 8 hat der Schriftführer oder ein Vertreter eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Satzungsänderung

Durch eine Änderung der Satzung darf die Verfolgung der grundlegenden Zwecke nach § 2 Punkt 1 und § 2 Punkt 4 nicht beeinträchtigt werden. Ebenso darf die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Georg-Ackermann-Schule mit der Auflage, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke – hier: Förderung der Georg-Ackermann-Schule – zu verwenden.

§ 13

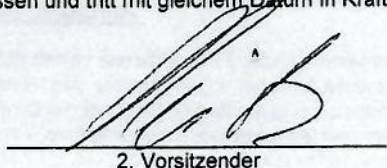
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde am 25.01.2007 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

64747 Breuberg/Rai-Breitenbach, den 25.01.2007



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender